

I. Geschäftsordnung

§ 1 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz, der Schul- und der Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Die entsprechenden Beratungsunterlagen (z.B. Anträge) sind der Einladung beizufügen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- (3) An den Sitzungen der Klassenpflegschaft soll der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin mit beratender Stimme teilnehmen. Ab Stufe 7 können die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Vertretung ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) An den Sitzungen der Schulpflegschaft soll der Schulleiter oder die Schulleiterin mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und/oder deren Vertretung dürfen ebenfalls mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.
- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss ändern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende (im Verhinderungsfalle die Stellvertretung) eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie oder er bestimmt mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs.1 SchulG (siehe Anlage 1) verbindlich.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Niederschrift

- (1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und der oder die Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum mindestens:
 1. die Tagesordnung,
 2. die Anwesenheitsliste,
 3. die Anträge,
 4. den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse der Abstimmung;
 5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- (3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.
- (4) Die Schule bewahrt die Niederschriften auf und hält sie für die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zur Einsichtnahme bereit. Niederschriften müssen an die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsgremiums unverzüglich nach Erstellung – spätestens einen Monat nach der Sitzung – verteilt werden. Reine Ergebnisprotokolle und Beschlüsse dürfen auch Mitgliedern anderer Mitwirkungsgremien zur Kenntnis gebracht werden.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Über diese Geschäftsordnung hinaus kann die Schulkonferenz weitere abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen, soweit sie nicht § 63 SchulG widersprechen oder unterlaufen.

II. Wahlordnung

§1 Wahltermin

- (1) Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden (bis auf den Lehrerrat) zu Beginn des Schuljahres statt:
 1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.
- (2) Der Lehrerrat kann für das kommende Schuljahr bereits vor den Sommerferien gewählt werden.

§ 2 Einladung zur Wahl

- (1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsremiums schriftlich zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:
 1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
 2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
 3. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

- (1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen.
- (2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich und schriftlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

- (1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.
- (2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) in der Schule aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums spätestens zwei Wochen vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 7 Wahlen in der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen volljährigen Vertreter / Vertreterin und einen volljährigen Stellvertreter / Stellvertreterin für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung.
- (2) Für jede der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen wird ein Vertreter oder eine Vertreterin für den Eilausschuss der Schulkonferenz gewählt.

§ 8 Wahlen in der Schulpflegschaft

- (1) Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bis zu drei Stellvertretungen aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und deren Stellvertretern, letztere werden mit ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft. Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft ist geborenes Mitglied der Schulkonferenz, wenn er oder sie dies nicht ablehnt.
- (2) Die Schulpflegschaft wählt des Weiteren die Elternvertreter für die Schulkonferenz und die Vertreter für die Fachkonferenzen. Die Vertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen müssen nicht aus der Mitte der Schulpflegschaft gewählt werden, sondern können aus dem Kreis aller wählbaren Eltern der Schule stammen.
- (3) Die Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 SchulG umfasst eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern.
- (4) Die Schulpflegschaft wählt außerdem einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Teilkonferenzen bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG), sowie einen Abwesenheitsvertreter oder -vertreterin.

§ 9 Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

- (1) Die Klassenpflegschaft wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind gemeinsam eine Stimme. Es ist unzulässig, gleichzeitig Vorsitzende(r) zweier Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften zu sein. Möglich ist es dagegen, zugleich Vorsitzende(r) der einen und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) der anderen Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft zu sein.
- (2) Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Unter Anrechnung dieser bereits gewählten Vertreter werden gemäß § 73 Abs. 3 SchulG weiterhin pro angefangene 20 Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe ein Elternvertreter / eine Elternvertreterin und die jeweilige Stellvertretung für die Schulpflegschaft gewählt.
- (3) Zur Wahl stellen können sich nur Mitglieder der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft, die in keinem Dienstverhältnis zur Schule stehen .

§ 10 Wahlen in der Lehrerkonferenz

- (1) Lehrer und Referendare wählen aus ihrer Mitte den Lehrerrat,
- (2) ihre Mitglieder für die Schulkonferenz einschließlich einer entsprechenden Zahl von Abwesenheitsvertretern,
- (3) einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie einen Abwesenheitsvertreter oder -vertreterin für die Teilkonferenzen bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs.7 Satz 3 SchulG.)
- (4) eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Abwesenheitsvertreterin oder vertreter für Auswahlkommissionen bei schulscharfen Einstellungen,

§ 11 Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen sowie Wahlen im Schülerrat

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen und der Jahrgangsstufen wählen Klassen- bzw. Jahrgangsstufensprecher oder -sprecherinnen sowie deren Vertreter oder Vertreterinnen.

- (2) Der Schülerrat setzt sich zusammen aus den Sprecherinnen und Sprechern der Klassen und Jahrgangsstufen. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen.
- (3) Er wählt die Vertretung der Schülerschaft und ihre Abwesenheitsvertretung für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.
- (4) Er wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin sowie einen Abwesenheitsvertreter oder -vertreterin für die Teilkonferenzen bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs.7 Satz 3 Schulgesetz.)
- (5) Der Schülerrat wählt außerdem bis zu drei Verbindungslehrer oder -lehrerinnen.

§ 12 Fachkonferenzen

Die Schulpflegschaft und der Schülerrat wählen bis zu je vier Vertreter pro Konferenz.

§ 13 Mitgliedschaft in den Gremien

- (1) Die Mitgliedschaft in einem Mitwirkungsgremium endet nach § 64 Abs. 2 SchulG grundsätzlich mit den Neuwahlen im nächsten Schuljahr. Abweichend hiervon tritt nach § 64 Abs. 3 SchulG ein sofortiges Ende der Mitgliedschaft dagegen ein bei: Mandatsniederlegung eines Eltern- oder Schülervertreters (Neuwahl erforderlich), Entfallen der Wählbarkeitsvoraussetzungen, konstruktivem Misstrauensvotum eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten eines Gremiums, Volljährigkeit des Kindes, Verlassen der Schule während des Schuljahres, Wegfall oder Entziehung des Sorgerechts. Allerdings bleiben Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Klassenpflegschaft, der Schulpflegschaft und Mitglieder der Schulkonferenz, deren Kinder volljährig werden oder die Schule im Verlauf des Schuljahres verlassen, bis zum Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremium im nächsten Schuljahr Mandatsinhaber, sofern er oder sie das Mandat nicht niederlegt (Neuwahl erforderlich).
- (2) Endet die Mitgliedschaft des bisherigen Vorsitzenden / der Vorsitzenden einer Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft, der Schulpflegschaft oder des Schülerrates, so rückt der jeweilige Stellvertreter / die Stellvertreterin in die Position des / der Vorsitzenden auf. Eine neue Stellvertretung muss nur dann gewählt werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Bekanntgabe der Wahlergebnisse in den Gremien

Die Wahlergebnisse werden direkt im Anschluss an die Wahl in der laufenden Sitzung durch den Wahlleiter / die Wahlleiterin bekanntgegeben. Ist dies nicht möglich (zeitaufwändige Stimmauszählung), sind sie innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Gremiums in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 15 Ergänzende Regelungen

Über diese Wahlordnung hinaus kann die Schulkonferenz weitere abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen, solange diese nicht § 64 SchulG widersprechen oder unterlaufen.